



TOP 09

Kirchliches Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und zu weiteren Änderungen der Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung (Beilage 16)

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **2. Juli 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Die Überschrift des Gesetzentwurfs lässt erkennen, dass er zwei unterschiedliche Regelungsgegenstände betrifft. Zum einen soll der Schutz vor sexualisierter Gewalt, zum anderen sollen weitere Änderungen der Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung geregelt werden.

I. Schutz vor sexualisierter Gewalt

Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf ihrer Sitzung am 5. September 2019 am 18. Oktober 2019 die Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (im Folgenden: Gewaltschutzrichtlinie) beschlossen.

Die Gewaltschutzrichtlinie enthält grundsätzliche Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgte. In elf inhaltlichen Paragraphen werden darin neben Regelungen zu Zweck und Geltungsbereich insbesondere Begriffsbestimmungen, Grundsätze, Einstellungs- und Tätigkeitsverbote, Maßnahmenkataloge, die Regelung einer Melde- und Ansprechstelle, entsprechende Meldepflichten und die Einrichtung einer Unabhängigen Kommission zur Anerkennung des Leids sowie die Unterstützung von Betroffenen angesprochen.

Die Gliedkirchen bestimmen jeweils für ihren Bereich die Übernahme und nähere Ausgestaltung der Gewaltschutzrichtlinie, soweit sie zuständig sind. In eigener Zuständigkeit hat die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland durch das Dienstrechtsänderungsgesetz 2020 vom 9. November 2020 in Aufnahme der Gewaltschutzrichtlinie das Pfarrdienstgesetz der EKD, das Kirchenbeamtenengesetz der EKD und das Disziplinalgesetz der EKD mit Wirkung auch für die Evangelische Landeskirche in Württemberg geändert. Hieran kann der vorgelegte Gesetzentwurf anknüpfen und der Gewaltschutzrichtlinie entsprechend Änderungen des Württembergischen Pfarrergesetzes und des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD vorsehen. Auch darüber hinaus sollen

Gewaltschutzbestimmungen genau dort in die einzelnen Rechtsregelungen unserer Landeskirche eingefügt werden, wo sie tagtäglich beachtet und angewandt werden müssen. Daher sind Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, der Kirchengemeindeordnung, der Kirchenbezirksordnung, des Kirchlichen Verbandsgesetzes und der Kirchliche Wahlordnung aufgenommen. In geeigneter Weise soll dort jeweils auf allgemeine Gewaltschutzbestimmungen mit entsprechenden Begriffsbestimmungen und Grundregeln der Gewaltschutzrichtlinie und auf Regelungen für Ehrenamtliche verwiesen werden.

Außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Landessynode sind – nach näherer Prüfung – eventuell noch entsprechende ergänzende Regelungen durch das Diakonische Werk der evangelischen Kirche in Württemberg in seiner Satzung erforderlich. Weitere Regelungen werden durch die Arbeitsrechtliche Kommission in den Arbeitsrechtsregelungen KAO und AVR-Wü zu treffen sein, um diese Bereiche rechtlich abzudecken. Die Ausgestaltung der landeskirchlichen Melde- und Ansprechstelle und weitere Regelungen sollen im Verordnungswege erfolgen.

II. Weitere Änderungen der Kirchengemeindeordnung und Kirchenbezirksordnung

Unabhängig vom Gewaltschutz sollen Regelungen zur Prozesstandschaft aufgenommen und die Bestimmungen zum Kirchenbezirksrechner an diejenigen zum Kirchenpfleger angepasst werden.

Die Stellungnahmen der Arbeitsrechtlichen Kommission, der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung, der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg, der Kirchenbeamtenvertretung und der Pfarrerververtretung sowie des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg, der Gleichstellungsbeauftragten und des Kirchengemeindetages liegen Ihnen vor.

Der Oberkirchenrat regt die Verweisung an den Rechtsausschuss an.